

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 4/2015

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

15. Juli 2015

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:

www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
14. Juli 2015	<i>Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	3
14. Juli 2015	<i>Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	17
14. Juli 2015	<i>Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau</i>	29
14. Juli 2015	<i>Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	43
14. Juli 2015	<i>Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	65
14 Juli 2015	<i>Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	69
14. Juli 2015	<i>Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau</i>	83
14. Juli 2015	<i>Habilitationsordnung des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	87

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 14. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 19. März 2015 (Mitteilungsblatt 01/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst vom 1. bis zum 4. Fachsemester das Studium

aa) des Faches Bildungswissenschaften,

bb) zweier von den Studierenden zu wählende Fächer aus folgender Fächergruppe:

- | | |
|--|--|
| 1. Bildende Kunst (ab Sommersemester 2013 nur in Landau) | 10. Geschichte (nur Koblenz) |
| 2. Biologie | 11. Informatik (nur Koblenz) |
| 3. Chemie | 12. Katholische Religionslehre |
| 4. Deutsch | 13. Mathematik |
| 5. Englisch | 14. Musik (ab Sommersemester 2013 nur Koblenz) |
| 6. Ethik bzw. Philosophie / Ethik | 15. Physik |
| 7. Evangelische Religionslehre | 16. Sozialkunde (nur Landau) |
| 8. Französisch (nur Landau) | 17. Sport |
| 9. Geographie | 18. Wirtschaft und Arbeit |

sowie

- cc) die vorgeschriebenen Schulpraktika. „
- b) In Abs. 8 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
3. In § 12 Abs. 6 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden.
- Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Realschulen plus wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.
- Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Gymnasien wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Sie kann nicht im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.
- Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden.“
5. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt:
- „22a Übergangsregelungen
- (1) Studierende, die das Studium des Faches Bildende Kunst in Koblenz oder des Faches Musik in Landau im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang bis einschließlich Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Wintersemester 2017/18 ablegen.
- (2) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“
6. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehr-
amtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01.
Oktober 2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „13. Evangelische Religionslehre Koblenz“ erhält der Absatz vor der Tabelle folgende Fassung:

„Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen, ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.“

2. Nummer „14. Evangelische Religionslehre Landau“ erhält folgende Fassung:

„14. Evangelische Religionslehre Landau**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 - 44 SWS
 29 - 42 SWS
 2 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten, hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei genannten alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

Für Studierende mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie				8 Leistungspunkte	
1.1	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
1.4	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft				8 Leistungspunkte	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.1	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Orthodoxie“) (S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.2	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Evangelisch-Katholisch“) (S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.3	Einführung in Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Religionstheologische Themen in Theorie und Praxis (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie				10 Leistungspunkte	
3.1	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.4	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)	Wahl- pflicht	1	2		
3.5	Einführung in eine alte Sprache (Ü)	Wahl- pflicht	1	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit		Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 2 Wochen		
	Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte				8 Leistungspunkte	
4.1	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		

4.2	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 6: Biblische Theologie: Vertiefung		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
6.1	Methodik (Neues Testament) (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Einführung in die Religionspädagogik (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	4	2		
7.3	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten“			

3. Nummer „18. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„18. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

22 - 32 SWS
18 - 28 SWS
2 - 4 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		6 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
1.1	Einführung in die Geschichtswissen- schaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		X
	<i>Schulartspezifischer Schwerpunkt Grundschule und Förderschule: Zwei Wahlpflichtmodule aus den folgenden 4 Wahlpflichtmodulen. Es sind entweder die Module 2 oder 3 sowie die Module 4 oder 5 zu wählen.</i>					
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte		14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden			
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>					
2.3	Quellenlektüre Alte Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X	
	Modulprüfung:	Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 3: Basismodul Mittelalter		14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden			
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wurde die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wurde die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>					
3.3	Quellenlektüre Mittelalterliche Ge- schichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X	
	Modulprüfung:	Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.–18. Jh.) 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3. Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i>						
4.3	Quellenlektüre Neuere Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.) 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
5.3	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. Wurde die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3. Wurde die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i>						
5.4	Neueste Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>						
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur für GS/FöS Dauer: 90 Minuten Hausarbeit für RS plus /Gym Dauer: 2 Wochen“						

- In Nummer „23. Katholische Religionslehre Landau“ wird in der Veranstaltung 5.2 das Wort „persona-mitmenschlichen“ durch das Wort „personal-mitmenschlichen“ ersetzt und in der Veranstaltung 6.1 der Klammerzusatz „(V)“ durch den Klammerzusatz „(S)“.
- In Nummer „26. „Musik Koblenz“ wird in der Veranstaltung 3.3 die Angabe „I“ gestrichen und in der Veranstaltung 4.3 wird in der Spalte Studienleistung das „X“.

6. Nummer 32. „Sport Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„32. Sport Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 - 46 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 20 - 33 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 10 - 13 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>				
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.1:</i>		<i>Erste Hilfe Schein</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>				
2.1	Einführung in die Sportmedizin (Anatomie, Physiologie) (V/S/Ü))	Pflicht	2	2		
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		

	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten			11 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>				
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.2	Turnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur Hausarbeit		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen		
		Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele			9 Leistungspunkte	
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiel / Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten	Dauer: jeweils 20 Minuten und			
		Klausur Hausarbeit	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.1</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.2</i>				
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaften (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2		
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	3	2	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Kulturwissenschaften (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte) (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahlpflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		
6.5	Ein weiteres Sportspiel aus M 4.3 – M 4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		

6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in Volleyball und in einem weiteren Sportspiel	Dauer: jeweils 20 Minuten und			
		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

7. Nummer „33. Sport Landau“ erhält folgende Fassung:

„33. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

28 - 45 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 - 31 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 - 14 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4 oder 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.2 und 1.3</i>						
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktik des Schulsports (V)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Didaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Pädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4: Erste Hilfe Schein, Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		

2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2		X
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Trainings- und Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen</i>						
	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten	Dauer: jeweils 20 Minuten und			
		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		10 Leistungspunkte				
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

Modulprüfung:							praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten			Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten		
							Klausur					
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2							13 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 oder 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen, 5.2 und 5.3</i>												
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1								
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2								
5.3	Forschungsmethodologie der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	3	2							X	
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:												
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2							X	
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie (S)	Wahlpflicht	4	2							X	
Modulprüfung:							Klausur			Dauer: 60 Minuten		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten							12 Leistungspunkte					
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:												
6.1 a)	Fitness- und Gesundheitssport (V/SÜ)	Wahlpflicht	3	2				X				
6.1 b)	Psychomotorik (V/SÜ)	Wahlpflicht	3	2				X				
6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2								
6.3	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten oder Sportspielen, die nicht in Modul 4 gewählt wurden (V/S/Ü)	Pflicht	4	4				X ²				
6.4	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2				X				
Modulprüfung:							Praktische Prüfung in Volleyball und in einer weiteren Sportart			Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten		
							Klausur					

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird..

² Studienleistungen in den Sportarten, die nicht Gegenstand der Modulprüfung sind.“

**Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 14. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 31. März 2015 (Mitteilungsblatt 02/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
2. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt:

„§ 22a Übergangsregelung

- (1) Studierende, die das Studium des Faches Bildende Kunst in Koblenz oder des Faches Musik in Landau im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können die Masterprüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 ablegen.
 - (2) Studierende, die das Studium des Faches Bildende Kunst in Koblenz im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können die Masterprüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bis einschließlich Sommersemester 2021 ablegen.
 - (3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“
3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

- I. Im Anhang „A. Masterstudiengang Grundschule“ erhält die Zeile Modulprüfung in Modul 15 folgende Fassung:

„Modulprüfung:	bei Wahl von zwei Sportarten aus 15.6 bis 15.10: Praktische Prüfung in diesen Sportarten	Dauer: jeweils 30 Minuten oder
	bei Wahl einer Sportart aus 15.6 bis 15.10 und des Projekts (15.11): Praktische Prüfung in der Sportart aus 15.6 bis 15.10 Schriftliche Portfolio-Prüfung	Dauer: 30 Minuten und Dauer: 2 Wochen“

- II. Der Anhang „C. Masterstudiengang Realschule plus“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „18. Geschichte Koblenz“ erhalten die Angaben für die Module 7, 8 und 9 folgende Fassung:

„Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>					
	Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte					9 Leistungspunkte
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit:		Dauer: 30 Minuten ansonsten Dauer: 4 Wochen		
	Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter					9 Leistungspunkte
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit:		Dauer: 30 Minuten ansonsten Dauer: 4 Wochen		
	Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit					9 Leistungspunkte
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		

9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit:	Dauer: 30 Minuten ansonsten Dauer: 4 Wochen“			

2. In Nummer „20. Katholische Religionslehre Koblenz“ wird am Ende des Absatzes vor der Tabelle folgender Halbsatz angefügt:

„, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 30. Oktober 2013 entsprechen“

3. Nummer „21. Katholische Religionslehre Landau“ wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Absatzes vor der Tabelle wird folgender Halbsatz angefügt:

„, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 29. April 2015 entsprechen“

- b) In der Veranstaltung 10.3 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ im Klammerzusatz die Angabe „V“ durch die Angabe „S“ ersetzt.

4. In Nummer „24. Musik Koblenz“ wird Modul 12 wie folgt geändert:

- a) In der Veranstaltung 12.3 wird in der Spalte „Studienleistungen“ das „X“ gestrichen.

- b) Die letzte Zeile erhält folgende Fassung:

„2 Modulteilprüfungen: Klausur in 12.1 Dauer: 90 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 12.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 12.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung bewertet; es wird keine Note erteilt.“

5. Nummer „29. Sport Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„29. Sport Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
14 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>				
7b.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.3.	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten			Dauer: jeweils 30 Minuten	
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		7 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und-evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio			Dauer: 2 Wochen	
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2		7 Leistungspunkte				
9.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und-evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
9.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio			Dauer: 2 Wochen oder	
		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten	

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

6. Nummer „30. Sport Landau“ erhält folgende Fassung:

„30. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

15 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

15 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Modulelements I aus M3/M4</i>					
7a.1	Eine Individualsportart aus Modul 3 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.2	Ein Sportspiel aus Modul 4 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.3	Eine weitere Sportart aus Modul 3 oder ein weiteres Sportspiel (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Dauer: 30 Minuten				
	Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1					8 Leistungspunkte
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung, und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	2	1		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten				
	Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2					6 Leistungspunkte
9.1	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen				

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

III. Der Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer „14. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„14. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

14 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung). Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>						
Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte						12 Leistungspunkte
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit		Dauer: 30 Minuten ansonsten Dauer: 4 Wochen		
Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter						12 Leistungspunkte
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit		Dauer: 30 Minuten ansonsten Dauer: 4 Wochen		
Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit						12 Leistungspunkte
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X

9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit		Dauer: 30 Minuten ansonsten Dauer: 4 Wochen		
Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik		10 Leistungspunkte				
10.1	Hauptseminar zur Unterrichtsplanung (S)	Pflicht	6	2	X	
10.2	Übung zur Vertiefung didaktisch-methodischer Grundlagen	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte		12 Leistungspunkte				
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit		Dauer: 30 Minuten ansonsten Dauer: 4 Wochen		
Modul 12: Aufbaumodul Forschung		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 7, 8, 9 oder 11</i>						
12.1	Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft (S/K/Ü)	Pflicht	3	2	X	
12.2	Diskussion einschlägiger Forschungsprobleme und eigener Arbeiten (S/K/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolioprfung Mündliche Portfolioprfung		Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 30 Minuten“		

2. In Nummer „16. Katholische Religionslehre Koblenz“ wird dem Absatz vor der Tabelle folgender Satz angefügt:

„Die vertieften Kenntnisse in Latein sind durch das Latinum nachzuweisen. Ferner sind Grundkenntnisse in Griechisch nachzuweisen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Griechischkenntnissen vom 01. Februar 2012 entsprechen.“

3. Nummer „21. Physik Landau“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Veranstaltung 13.1 wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Modul 16 erhält folgende Fassung:

„Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen		9 Leistungspunkte				
16.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	4	2		
16.2	Angewandte und technische Physik (V/S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
16.3	Physical Transport Processes (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.4	Klimageographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.5	Modellbildung (S),	Wahlpflicht	2	2		
16.6	Methoden der Umweltphysik II (S)	Wahlpflicht	2	2		
16.7	Bereichsfach Naturwissenschaft (S)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 120 Minuten“				

4. Nummer „23. Sport Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„23. Sport Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

22 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

4 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>						
7a.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	

7a.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.3.	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.4	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 30 Minuten		
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		7 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und-evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung		12 Leistungspunkte				
10.1	Vertiefung in Forschungsmethoden (HS/S/Pro)	Pflicht	4	2	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
10.2	Vertiefung Bewegungswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2		
10.3	Vertiefung Trainingswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
10.4	Vertiefung Kulturwissenschaft 1 (HS)	Wahlpflicht	4	2		
10.5	Vertiefung Kulturwissenschaft 2 (HS)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		

Modul 11: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung 11 Leistungspunkte						
11.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	5	2		
11.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

5. Nummer „24. Sport Landau“ erhält folgende Fassung:

24. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 SWS
23 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht-	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	Prüfungsre- levante Stu- dienleistung
Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten (II) des jeweiligen Basismoduls (I) 12 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Modulelements I aus M3/M4</i>						
7b.1	Eine Individualsportart aus Modul 3 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.2	Ein Sportspiel aus Modul 4 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.3.	Zwei weitere Sportarten aus Modul 3 oder Modul 4 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3+3	2+2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: 30 Minuten		
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1 8 Leistungspunkte						
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	2	1		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung 12 Leistungspunkte						
10.1	Vertiefung Naturwissenschaft + Forschungsmethoden (HS)	Pflicht	6	3	X	

10.2	Vertiefung Kulturwissenschaft 1 + Forschungsmethoden (HS)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 11: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung 10 Leistungspunkte						
11.1	Grundlagen der Projekt- planung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	5	2		
11.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Schriftliche Portfolioprüfung Dauer: 2 Wochen						

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 14. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 19. März 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2015, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.“

2. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Studierende, die das Studium des Faches Bildende Kunst in Koblenz oder des Faches Musik in Landau im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können

1. die Module des Bachelorstudiengangs nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung vom 08. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 252), BS 223-1-54, in der jeweils geltenden Fassung in allen schulartspezifischen Schwerpunkten bis einschließlich Wintersemester 2017/2018,
2. die Module des Masterstudiengangs nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung vom 08. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 252), BS 223-1-54, in der jeweils geltenden Fassung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Förderschulen bis einschließlich Wintersemester 2020/2021,

3. die die Module des Masterstudiengangs nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung vom 08. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 252), BS 223-1-54, in der jeweils geltenden Fassung für das Lehramt an Gymnasien bis einschließlich Sommersemester 2021 ablegen.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANHANG

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „8. Englisch Landau“ erhält der erste Satz im Abschnitt Auslandsaufenthalt folgende Fassung:

„Auslandsaufenthalt

Ein 3-monatiger Auslandsaufenthalt, möglichst zusammenhängend, ist für das Studium erforderlich.“

2. In Nummer „9. Evangelische Religionslehre Koblenz“ erhält der Absatz vor der Tabelle folgende Fassung:

„Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen, ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Latein nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.“

3. Nummer „13. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„13. Geschichte Koblenz**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	20 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	18 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	17 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	11 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	21 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	13 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Förderschulen und an Realschulen plus sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden darüber hinaus ausreichende Lateinkenntnisse (Latein bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe

der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft 6 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte 14 Leistungspunkte					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
2.3	Quellenlektüre Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
	Modul 3: Basismodul Mittelalter 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden					
	<i>Pflichtmodul für GS Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wurde die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.						
3.3	Quellenlektüre Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht (RS plus, Gym) Wahl- pflicht (GS)	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		

Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.–18. Jh.) 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. <i>Wurde die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3.</i> <i>Wurde die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i>						
4.3	Quellenlektüre Neuere Geschichte (Ü)	Pflicht (RS plus, Gym) Wahlpflicht (GS)	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.) 14 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	2	2	X	
5.4	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>						
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur für GS Dauer: 90 Minuten Hausarbeit für RS / Gym Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						

	Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter					9 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit					9 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					5 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
	Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte					12 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>					
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter					12 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>					
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit					12 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>					
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte 12 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

¹ Aus den Modulen 2 bis 4 ist jeweils ein Modul zu wählen.

² Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

³ Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.“

4. In Nummer „15. Katholische Religionslehre Koblenz“ erhält der Absatz vor der Tabelle folgende Fassung:

„Für das Lehramt an Gymnasien sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 30. Oktober 2013 entsprechen.“

5. In Nummer „16. Katholische Religionslehre Landau“ wird in den Veranstaltungen 6.1 und 10.3 in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ im Klammerzusatz jeweils die Angabe „V“ durch die Angabe „S“ ersetzt.

6. Nummer „24. Sport Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„24. Sport Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	20 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	44 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	12 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40 – 42 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26 – 32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	14 – 10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		10 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		10 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.1: Erste Hilfe Schein</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>					
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie) (V/S/Ü))	Pflicht	2	2		
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten					11 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>					
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.2	Geräteturnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
	Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen	
	Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele					9 Leistungspunkte
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiele/Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
	<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
	Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen	
	Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten					12 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>					
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahlpflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1		

6.3	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		
6.5	Weiteres Sportspiel aus M4.3 bis M4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in Volleyball und ein einem weiteren Sportspiel		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten						
						12 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>						
7a.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.3.	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.4	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 30 Minuten		
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1						
						7 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym²</i>						
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		

8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2		7 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul RS plus³ / Gym²</i>						
9.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
9.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
10.1	Vertiefung in Forschungsmethoden (HS/S/Pro)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.2	Vertiefung in Bewegungswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	
10.3	Vertiefung in Trainingswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.4	Vertiefung in Kulturwissenschaft 1 (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	
10.5	Vertiefung in Kulturwissenschaft 2 (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Aus den Modulen 7 bis 10 sind 2 zu wählen (Gym).

³ Aus Modul 8 und Modul 9 ist eines zu wählen (RS plus).“

7. Nummer „25. Sport Landau“ erhält folgende Fassung:

„25. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förder-schulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	16 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	16 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	54 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	24 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4 oder 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1, 1.2 und 1.3</i>						
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.2	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktik des Schulsports (V)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Didaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Pädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4: Erste Hilfe Schein, Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Trainings- und Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	

3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 60 Minuten		
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		10 Leistungspunkte				
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1 a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.1 b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten oder Sportspielen, die nicht in Modul 4 gewählt wurden (V/S/Ü)	Pflicht	4	4	X ²	

6.4	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in Volleyball und in einer weiteren Sportart		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		8 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus³</i>						
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung, und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	2	1		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2		6 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus³</i>						
9.1	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Studienleistung in den Sportarten, die nicht Gegenstand der Modulprüfung sind.

³ Aus Modul 8 und Modul 9 ist eines zu wählen (Lehramt an Realschulen plus).“

**Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 19. März 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2015, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 S.1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird im Absatz „Campus Landau“ nach dem Wort „Umweltchemie“ das Wort „Soziologie“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird im Absatz „Campus Landau“ nach dem Wort „Umweltchemie“ das Wort „Soziologie“ eingefügt.

c) In Abs. 5 S. 1 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

3. In § 12 Abs. 6 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

4. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

I. Der Anhang II. Basisfächer wird wie folgt geändert:

1. Nummer „6. Evangelische Theologie Landau“ erhält folgende Fassung:

„6. Evangelische Theologie Landau**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und die Wahlpflichtveranstaltungen

41 SWS
39 SWS
2 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten, hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei genannten alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie					8 Leistungspunkte
61011	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
61012	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
61013	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
61014	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
	Modulprüfung:	Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft					8 Leistungspunkte
61021	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Orthodoxie“) (S)	Pflicht	3	2		
61022	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: Evangelisch-Katholisch) (S)	Pflicht	3	2		
61023	Einführung in die Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung:	Klausur		Dauer: 60 Minuten		

Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		10 Leistungspunkte				
61031	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
61032	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
61033	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
61034	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)	Wahlpflicht	1	2		
61035	Einführung in eine alte Sprache (Ü)	Wahlpflicht	1	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8 Leistungspunkte				
61041	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
61042	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
61043	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
61051	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
61051	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
61051	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 6: Biblische Theologie		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
61071	Einführung in die Religionspädagogik (S)	Pflicht	4	2		
61072	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	4	2		
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten“			

2. Nummer „10. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„10. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
25 SWS
0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 16: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		6 Leistungspunkte				
16.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
16.2	Historisches Denken und Historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 17: Alte Geschichte		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
17.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
17.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
17.3	Quellenlektüre Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 18: Mittelalterliche Geschichte		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
18.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X

18.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
18.3	Quellenlektüre Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 19: Neuere und Neueste Geschichte		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
19.1	Neuere und Neueste Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
19.2	Neuere und Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
19.3	Quellenlektüre Neuere und Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
19.4	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen“			

3. Nummer „13. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„13. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung Koblenz

Das Basisfach Kunstgeschichte und Kulturvermittlung kann nur in Kombination mit dem Basisfach Katholische Theologie oder dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Basisfach Geschichte oder dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Wird als zweites Basisfach Evangelische Theologie oder Katholische Theologie studiert, muss als Wahlfach Geschichte gewählt werden.

Wird als zweites Basisfach Geschichte studiert, muss als Wahlfach Interkonfessionelle Theologie gewählt werden.

Wird als zweites Basisfach Psychologie studiert, kann zwischen dem Wahlfach Geschichte und dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie gewählt werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

28 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

28 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Kunstgeschichte		12 Leistungspunkte				
1.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I: Antike (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Mittelalter (V)	Pflicht	3	2		

1.3	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte III: Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte IV: Moderne (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Analyse und Interpretation		8 Leistungspunkte				
2.1	Analyse und Interpretation I: Hauptwerke der Kunstgeschichte (Antike, Mittelalter) (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Analyse und Interpretation II: Hauptwerke der Kunstgeschichte (Neuzeit, Moderne) (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 3: Architekturgeschichte und gestaltete Umwelt		8 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der europäischen : Architekturgeschichte und der gestalteten Umwelt I (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Grundlagen der europäischen Architekturgeschichte und der gestalteten Umwelt II (Neuzeit, Moderne) (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Ikonografie und Ikonologie		8 Leistungspunkte				
4.1	Ikonografie und Ikonologie I (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Ikonografie und Ikonologie II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart / Ausstellungswesen		8 Leistungspunkte				
5.1	Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Museum und Ausstellungswesen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 6 Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte		8 Leistungspunkte				
6.1	Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte I (S)	Pflicht	4	2		

6.2	Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

**Ersatzmodul für das praxisbezogene Modul des Optionalbereichs
gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

	Modul 7 Exkursionen					8 Leistungspunkte
7.1	Exkursionen	Pflicht	8			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten“			

4. In Nummer „25. Psychologie Koblenz“ erhalten die Module 4, 5, und 6 folgende Fassung:

”	Modul 4: Beurteilen und Beraten					8/16 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.3: Kompetenzen aus Modul 5.3</i>					
4.1	Einführung in die psychologische Diagnostik (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Methoden und Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik und Intervention (S)	Pflicht	4	2		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i>					
4.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahlpflicht	8	1		
Modulprüfung:		wird die Veranstaltung 4.3 absolviert: Praktikumsbericht und mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
		wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 5: Forschungsmethoden					6 Leistungspunkte
5.1	Forschungsmethoden und Untersuchungsdesigns (V/S)	Pflicht	4	2	X	
5.2	Empirisch forschen in der Psychologie (KO)	Pflicht	1	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

		Modul 6: Messung und Datenanalyse			8 Leistungspunkte	
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio Klausur	Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 90 Minuten“			

5. Nummer „27. Soziologie Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„27. Soziologie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
 32 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	
		Modul 1: Grundlagen der Soziologie			10 Leistungspunkte		
1.1	Soziologische Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Sozialstruktur (V)	Pflicht	3	2			
1.3	Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (V/Ü)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
		Modul 2: Spezielle Soziologien			12 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 und 1.3</i>							
2.1	Spezielle Soziologie I (S)	Pflicht	4	2			
2.2	Spezielle Soziologie II (S)	Pflicht	4	2			
2.3	Spezielle Soziologie III (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
		Modul 3: Soziologische Theorie			11 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 und 1.3</i>							
3.1	Einführung in die Soziologische Theorie (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Soziologische Theorie I (S)	Pflicht	4	2			

3.3	Soziologische Theorie II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Methoden der Sozialforschung		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 und 1.3</i>						
4.1	Einführung in die empirische Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
4.2.1	Theorie der quantitativen Methoden (V/Ü)	Pflicht	4	2		
4.2.2	Anwendung quantitativer Methoden (Ü)	Pflicht	3	2		
4.3.1	Qualitative Erhebungsmethoden (S)	Pflicht	4	2		
4.3.2	Qualitative Auswertungsmethoden (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 5: Angewandte Sozialforschung		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
5.3	Lehrforschungsprojekt (Ü)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen“			

6. Nach Nummer „27. Soziologie Koblenz“ wird folgende neue Nummer „28. Soziologie Landau“ eingefügt:

„28. Soziologie Landau

Das Basisfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder den Wahlfächern Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
 23 SWS
 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens		6 Leistungspunkte				
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		

1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Diagnose der Gesellschaft		7 Leistungspunkte				
2.1	Sozialstruktur (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Gegenwartsdiagnosen (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modulgruppe 3: Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 3.2 ist in optionaler Erweiterung studierbar; s. u. Ersatzmodul für das Praxismodul)						
Modul 3.1: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung		11 Leistungspunkte				
3.1.1	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	X	
3.1.2	Quantitative Methoden I (V)	Pflicht	4	2		
3.1.3	Quantitative Methoden I (Ü)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur	Dauer: 30 Minuten oder Dauer: 90 Minuten			
Modul 3.3: Erweiterungsmodul Qualitative Sozialforschung		6 Leistungspunkte				
3.3.1	Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2	X	
3.3.2	Qualitative Methoden (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Theoretische Perspektiven		7 Leistungspunkte				
4.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Wissenssoziologie und Wissensgesellschaft	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modulgruppe 5: Soziologische Wahlbereiche Es sind zwei der Module 5.1, 5.2 und 5.3 zu wählen						
Modul 5.1 Bildung, Arbeit und Organisation		8 Leistungspunkte				
5.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2	X	

5.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modul 5.2 Medien und Gesellschaft		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2.2: Besuch der Veranstaltung 5.2.1</i>						
5.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Positionen und Perspektiven (S)	Pflicht	4	2	X	
5.2.2	Methodische Ansätze und ausgewählte Forschungsfelder der soziologischen Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modul 5.3 Kultur und Wissen		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 5.3.1</i>						
5.3.1	Kultur und Wissen: Soziologische Grundlagen und Konzepte (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
5.3.2	Ausgewählte Themen der empirischen Wissens- und Kultursoziologie (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			

**Ersatzmodul für das praxisbezogene Modul des Optionalbereichs
gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 S. 3**

Modul 3.2: Optionales Erweiterungsmodul Quantitative Sozialforschung II		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3.1</i>						
3.2.1	Quantitative Methoden II (V) (optionale Erweiterung)	Pflicht	3	2		
3.2.2	Quantitative Methoden I (Ü)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten“			

7. Nummer „28. Sportwissenschaft Landau“ erhält folgende Fassung:

„28. Sportwissenschaft Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
26 SWS
14 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		4 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft , wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.3	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 3: Theorie, Training der Individualsportarten		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 10 Leistungspunkte						
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Dauer: jeweils 20 Minuten und Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2 13 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 oder 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 5.2 und 5.3</i>						
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaft (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2		
5.3	Forschungsmethoden der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		X
5.4	Sport- und bewegungsbezogene Vertiefung in Sportpsychologie, -soziologie oder -geschichte (S)	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten 12 Leistungspunkte						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.1b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	

6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.3a	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten (z. B. Klettern, Golf)	Wahlpflicht	4	4	X ²	
6.3b	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten, die nicht in Modul 4 gewählt wurden	Wahlpflicht	4	4	X ²	
6.4	Exkursion (z. B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in Volleyball und in einer weiteren Sportart Klausur			Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten	

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Studienleistungen in den Sportarten, die nicht Gegenstand der Modulprüfung sind.“

II. Der Anhang „III. Wahlfächer“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer „6. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„6. Geschichte Koblenz

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Geschichte studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS + Praktikum
 6 SWS + Praktikum
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- lei- stung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 20: Fachbezogenes Praktikum Geschichte						12 Leistungspunkte
20	Praktikum	Pflicht	12		X	
Modulprüfung: keine						
Modul 21: Epochen der Geschichte: Ausgewählte Kapitel						18 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossene Module 17, 18 und 19 aus dem Basisfach Geschichte</i>						
21. 1	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X

21. 2	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (S)	Pflicht	6	2		
21. 3	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen“			

2. Nummer „13. Mathematik für Anwender Landau“ erhält folgende Fassung:

„13. Mathematik für Anwender Landau

Das Wahlfach Mathematik für Anwender kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

19 SWS
19 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul MZFB 1: Basismodul Mathematik für Anwender		7 Leistungspunkte				
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1		
1.3	Mathematik für Anwender (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 1.1 und 1.2 Teilprüfung zu 1.3		Gewichtung: 4-fach Gewichtung: 3-fach				
Modul MS11: Statistik für Anwender		8 Leistungspunkte				
2.1	Mathematik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Mathematik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Übungen zu Statistik für Anwender II (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik		10 Leistungspunkte				
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3		Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach“				

3. Nach Nummer „19.4 Umweltpsychologie 2 Koblenz“ wird folgende neue Nummer „20. Soziologie Landau“ eingefügt:.

„20. Soziologie Landau

Das Wahlfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
12 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens					6 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung zur Allgemeinen Sozio- logie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Diagnose der Gesellschaft					7 Leistungspunkte
2.1	Sozialstruktur (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Gegenwartsdiagnosen (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung: Hausarbeit Klausur		Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Theoretische Perspektiven					7 Leistungspunkte
3.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Wissenssoziologie und Wis- sengesellschaft	Pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung: Hausarbeit Klausur		Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
	Modulgruppe 5: Soziologische Wahlbereiche Es ist eins der Module 5.1, 5.2 und 5.3 zu wählen					
	Modul 5.1 Bildung, Arbeit und Organisation					8 Leistungspunkte
5.1.1	Soziologie der Arbeit und Orga- nisation (S)	Pflicht	4	2	X	

5.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modul 5.2		Medien und Gesellschaft			8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2.2: Besuch der Veranstaltung 5.2.1</i>						
5.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Positionen und Perspektiven (S)	Pflicht	4	2	X	
5.2.2	Methodische Ansätze und ausgewählte Forschungsfelder der soziologischen Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modul 5.3		Kultur und Wissen			8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 5.3.1</i>						
5.3.1	Kultur und Wissen: Soziologische Grundlagen und Konzepte (S)	Pflicht	4	2	X	
5.3.2	Ausgewählte Themen der empirischen Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten“			

4. Die ehemalige Nummer „20. Sozioprudenz Koblenz“ erhält folgende Fassung:.

„21. Sozioprudenz Koblenz

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8 SWS
 8 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Sozioprudenz		12 Leistungspunkte				
1.2	Klassische Texte der Sozioprudenz (S)	Pflicht	6	2		

1.3	Theorien der Sozioprudenz (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 2: Angewandte Sozioprudenz		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Beobachtung, Benehmen, Geselligkeit (S/Ü)	Pflicht	6	2		
2.2	Strategisches Handeln: Diplomatie und Intrige (S/Ü)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündliche Portfolioprfung	Dauer: 20 Minuten“			

5. Die ehemalige Nummer „21. Sportwissenschaft Koblenz“ erhält folgende Fassung:.

„22. Sportwissenschaft Koblenz

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 16 - 23 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 12 - 13 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 4 - 10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis des Sportabzeichens und eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<i>Drei der folgenden sechs Module:</i>						
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>						
1.1	Einführung i. d. Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1 10 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.1: Erste Hilfe Schein</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1 und 2.1</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1 und 2.2</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>						
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie) (V/S/Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Geräteturnen (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten	Dauer: jeweils 20 Minuten und			
		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 9 Leistungspunkte						
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiele / Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

4.4	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.3: Kompetenzen aus der Veranstaltung 5.1</i>						
5.1	Sportsoziologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
5.2	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	3	2	X	
5.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 45 Minuten		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten						10 Leistungspunkte
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahlpflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	1		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		
6.5	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung		Praktische Prüfung in Volleyball und einer alternativen Sportart		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

6. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Angaben geändert.

**Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Studierende des Bachelorstudiengangs
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 14. Juli 2015***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften vom 24. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1639), zuletzt geändert am 10. Juli 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2013 S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
2. § 23 Abs. 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Philosophische Anthropologie der Kultur“ (PAK), „Individueller Schwerpunkt“ (IS). ²Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. ³Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden anerkannt. ⁴Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist in Anhang 2 geregelt. In den Modulhandbüchern sind die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module aufgeführt.

(3) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	10	Pflicht	1
M2: Kultur als Praxis (EÄ1)	20	Wahlpflicht	1
M3: Theorien, Methoden, Forschungspraxis (ITM1)	20	Wahlpflicht	1
M4: Historische Anthropologie und Kulturphilosophie (PAK1)	20	Wahlpflicht	1
M5: Projektorientiertes Modul 1 (IS1)	20	Wahlpflicht	1

M6:	Forschung planen, Felder erschließen, Daten aufbereiten	10	Pflicht	0
M7:	Ästhetik des Alltags (EÄ2)	20	Wahlpflicht	1
M8:	Systeme, Kulturen, Formate (ITM2)	20	Wahlpflicht	1
M9:	Natur, Kultur und Politik (PAK2)	20	Wahlpflicht	1
M10:	Projektorientiertes Modul 2 (IS2)	20	Wahlpflicht	1
M11:	Forschungspraxis und -organisation	10	Pflicht	0
M12:	Feldforschung zur Masterarbeit (EÄ3)	20	Wahlpflicht	1
M13:	Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM3)	20	Wahlpflicht	1
M14:	Anthropologie und Religionsphilosophie (PAK3)	20	Wahlpflicht	1
M15:	Projektorientiertes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit (IS3)	20	Wahlpflicht	1
M16:	Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich Schreiben	10	Pflicht	0
M17:	Masterarbeit	18+2	Pflicht	2“

3. Der Anhang 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Anlage**(Zu Artikel 1 Nr. 2)**

Der Anhang 2 erhält die folgende Fassung:

„Anhang 2

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Masterstudiengang

Es werden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Philosophische Anthropologie der Kultur“ (PAK) „Individueller Schwerpunkt“ (IS).

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahl- pflicht	SWS ge- sam	Leis- tungs- punkte	Mo- dulprü- fung	prü- fungs- relevan- te Stu- dien- leistung
M 1	Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	6	0	6	10	X	
M 2	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Kultur als Praxis	4	2	6	20	X	
M 3	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien: Theorie und Methoden der Medienforschung	4	2	6	20	X	
M 4	Schwerpunkt Philosophische Anthropologie der Kultur: Historische Anthropologie und Kulturphilosophie	4	2	6	20	X	
M 5	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 1	0	6	6	20	X	
M 6	Forschung planen, Felder erschließen, Daten aufbereiten	4	0	4	10	X	
M 7	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Ästhetik des Alltags	4	2	6	20	X	
M 8	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien: Systeme, Kulturen, Formate	4	2	6	20	X	
M 9	Schwerpunkt Philosophische Anthropologie der Kultur: Natur, Kultur und Politik	4	2	6	20	X	
M 10	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 2	0	6	6	20	X	
M 11	Forschungspraxis und –organisation	0	0	0	10	X	

M 12	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Feldforschung zur Masterarbeit	0	0	0	20	X	
M13	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien: Akteure, Produkte, Aneignungen	4	2	6	20	X	
M 14	Schwerpunkt Philosophische Anthropologie der Kultur: Anthropologie und Religionsphilosophie	4	2	6	20	X	
M 15	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit	0	6	6	20	X	
M 16	Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich Schreiben	4	0	4	10	X	
M 17	Masterarbeit	0	0	0	18+2	X	1
Gesamt:		46	34	80	120“		

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 14 Juli 2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2013, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In Überschrift, Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 4 und in den bisherigen Paragraphen 12 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Studiengangsbezeichnung des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften durch die Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Science“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 8 neu eingefügt:

„Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die internationale Ausrichtung des Studiums gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen auch für einen internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert.“
 - b) § 1 Abs. 3 Satz 6 heißt nun wie folgt:

„Auch hier wird ein besonderer Schwerpunkt auf die internationale Ausrichtung des Studiums gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen auch für einen internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, verbunden mit einer von ihr bzw. ihm verfassten, schriftlichen Selbstaussage, die Auskunft über die mit dem Master-Abschluss verbundenen fachlich-wissenschaftlichen und persönlichen Ziele sowie die damit einhergehenden beruflichen Absichten gibt.“

b) In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Studierende des Bachelorstudiengangs als auch der Masterstudiengänge wird das Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erwartet.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) .In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Einzelfall“ das Wort „und“ eingesetzt.

b) In Absatz 4 wird „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 18 Abs. 2“ ersetzt

5. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Leistungspunktesystem, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit. Für externe Berufspraktika und das Modul „Individuelle Vertiefung“ (IV) werden Leistungspunkte nach näherer Regelung des § 8 vergeben. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 12 zu absolvierenden Module, mit Ausnahme der Module BP, IV, FBP und AMEO, schließen mit einer Modulprüfung ab. Eine Modulprüfung besteht i. d. R. aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren, Studienarbeiten oder Portfolios, s. § 9), in mündlicher Form (§ 10) oder in Form von Präsentationen (s. §11) statt. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Form der Modulprüfung wird in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, sofern dies im Anhang geregelt ist. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 19 Abs. 2 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung ein.

(3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Eine regelmäßige Teil-

nahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt.

(5) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als "bestanden" eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Durch die Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(8) Über eine bestandene Modulprüfung (Absatz 4) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(9) Eine nicht als ausreichend bewertete Pflicht-Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei maximal einer Pflicht-Modulprüfung ist auf Antrag der bzw. des Studierenden eine zweite Wiederholung zulässig; dies gilt nicht für die Bachelor- und die Masterarbeit. Eine nicht als ausreichend bewertete Wahlpflicht-Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist eine Wahlpflicht-Modulprüfung erstmals nicht bestanden und entscheidet sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht für die Wiederholung, so muss sie oder er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wahlpflicht-Modulprüfung ersatzweise eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung, sie kann nur einmal wiederholt werden. Das Ersetzen einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung durch eine andere Prüfung ist nur einmal möglich. Ist die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine weitere Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im übernächsten auf die Prüfung folgenden Prüfungstermin bestanden sein. Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der ersten bzw. zweiten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm ge-

wählten Studiengang (im Sinne des § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. „

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bachelorstudiengang sind verpflichtende Exkursionen vorgesehen. In Modul ÖKO7 sind hierfür insgesamt drei Tagesexkursionen oder eine mehrtägige Exkursion mit insgesamt 1 LP zu absolvieren. Die Exkursionen dienen der Veranschaulichung erlernter Inhalte anhand praktischer Beispiele im Freiland.“

b) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

c) Die dem Absatz 3 folgenden Absätze 2, 3 und 4 werden mit 4, 5 und 6 beziffert.

d) Im bisherigen Absatz 4 werden in Satz 1 die Angaben „Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Angaben „Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2“ und in Satz 3 die Angabe „Absatz 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Studienarbeiten oder Portfolios. Die Bearbeitungszeit für eine Modulklausur beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten. Für eine Modulteilklausur verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend den jeweiligen Modulteil zugeordneten Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten beträgt sechs Wochen. Bei Studienarbeiten hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter die Worte „über die Themen eines Studienmoduls und“ das Wort „die“ eingefügt.

9. In § 10 Abs. 8 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

10. Hinter § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§11

Präsentationen

(1) Präsentationen können in mündlicher (Referat, Korreferat) oder schriftlicher Form (z.B. als Poster / Vortragsfolien etc.) erfolgen.

(2) Durch eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung

ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Bei einer mündlichen Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen. § 10 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Mündliche Präsentationen in Form von Referaten sollen in einem Zeitrahmen von 15 – max. 45 Minuten liegen, Korreferate haben üblicherweise eine Dauer von 5 Minuten.“

11. Die bisherigen §§ 11 bis 22 werden zu den §§ 12 bis 23.

12. Der bisherige § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Studienumfang, Module

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden; der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 142,5 SWS in den Modulen:

	SWS	LP
UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften,	6	9
UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I,	4	6
UWI3: Methoden der Umweltwissenschaften II,	7	8
ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna,	5,5	6
ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora,	4	5
ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I,	4	5
ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II,	4	6
ÖKO5: Umweltsysteme I,	6	8
ÖKO6: Umweltsysteme II,	6	8
ÖKO7: Ökologie im Kontext,	5	7
UC1: Grundlagen der Chemie,	9	11
UC2: Chemie der Umwelt,	4	11
UC3: Umweltanalytik	9	10
PHY1: Physik I	5	7
PHY2: Physik II	3	4
UP: Umweltphysik,	6	8
SÖR1: Wirtschaftswissenschaften,	4	5
SÖR2: Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I,	4	5
SÖR3: Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II,	4	5
SÖR4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes,	5	5
MSI1: Statistik für Anwender,	6	8
MSI2: Umweltinformatik,	6	8
BP: Berufspraktikum, analog	10	5
IV: Individuelle Vertiefung, analog	16	8
Bachelorarbeit		12

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften / Environmental Sciences müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Umweltwissenschaften / Environmental Sciences erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 69,5 bis 76,5 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 36,5 SWS und den Wahlpflichtbereich 33 bis 40 SWS. Im Wahlpflichtbereich wählt jeder Studierende aus den acht Wahlpflicht-

bereichen Umweltanalytik (ANA), Angewandte Ökologie (AÖK), Sozioökonomie & Umweltmanagement (SÖU), Aquatische Systeme (AQU), Bodensysteme (SOS), Landschaften und Skalen (LAS), Chemikalien in der Umwelt (CHE) und Modellierung (MOD) zwei Vertiefungsfächer. In jedem der acht Wahlpflichtbereiche stehen mindestens fünf Module mit je 2 bis 6 SWS zur Wahl (s. genaue Aufstellung im Anhang). In jedem Vertiefungsfach müssen vier Module belegt werden. Außerdem muss jeder Studierende ein weiteres Modul, das so genannte Zusatzmodul (2 bis 6 SWS), belegen. Es steht ihm frei, dies aus einem dritten Wahlpflichtbereich zu wählen oder eines der beiden bereits belegten Vertiefungsfächer weiter zu vertiefen. Somit sind im Wahlpflichtbereich insgesamt 9 Module mit insgesamt 33 SWS bis 40 SWS zu belegen:

1. Module des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
B1: Sustainability and Global Change,	4	4
B2: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
B3: Fate and Transport of Pollutants,	4	6
B4: Land Use and Ecosystems,	4	6
B5: Environmental Economics,	4	6
INT: Research and Training Internship,	16	8

2. Module des Wahlpflichtbereichs:

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
ACP4: Methods in Environmental Physics,	4	6
ACP5: Process Modelling,	4	6
ACP6: Environmental Physics II,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Green Chemistry	2	6
LAB1: Basic Lab Course Environmental Chemistry	5	6
LAB2: Advanced Lab Course Environmental Chemistry	5	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative experimentelle Ökologie,	4	6
AÖK4: Molecular Ecology I,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II,	4	6
AÖK6: Naturschutzbiologie	4	6
GEO1: Human-Environment Systems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6
SÖU1: Sustainability and Society,	4	6
SÖU2: Umweltpolitik und -recht,	4	6
SÖU3: Modellierung und Bilanzierung,	4	6
SÖU4: Environmental Management,	4	6
SÖU5: Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖU6: Öffentlichkeit und Medien,	4	6

SÖU7:	BWL für Umweltwissenschaftler,	4	6
SÖU8:	Environmental Psychology,	4	6
MOD1:	Environmental Modelling II	4	6
MOD2:	Models in Ecotoxicology	5	6
ETX2:	Principles of Ecotoxicology	4	6
Masterarbeit mit Kolloquium			30

Die Zuteilung der Wahlpflichtmodule auf die acht Wahlpflichtfächer ist aus dem Anhang ersichtlich.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Ecotoxicology müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Ecotoxicology erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht und Wahlpflichtbereich insgesamt 95,5 bis 100,5 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 90,5 SWS und 5 bis 10 SWS auf die zwei zu wählenden Module aus dem Wahlpflichtbereich:

1. Module des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
ETX1: Fate and Transport of Pollutants,	4	6
ETX2: Principles of Ecotoxicology,	4	6
ETX3: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
ETX4: Environmental Chemistry Lab Course (Basic OR Advanced),	5	6
ETX5: Toxicology and Pharmacology,	4	5
ETX6: Methods in Ecotoxicology,	9	9
ETX7: Molecular Ecology I,	4	4
ETX8: Models in Ecotoxicology,	7	8
ETX9: Risk Assessment and Management,	5	6
AMEO: Applied Module at External Organisations,	20	10
RPC: Research Project Course,	24	12

2. Module des Wahlpflichtbereichs

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
ACP5: Process Modelling,	4	6
ACP6: Environmental Physics II,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Green Chemistry	2	6
LAB2: Advanced Lab Course Environmental Chemistry	5	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative experimentelle Ökologie,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II	4	6
AÖKE: Land Use and Ecosystems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6

GEO5:	Landschaftsplanung,	4	6
GEO6:	Soil Chemistry,	4	6
SÖU2:	Umweltpolitik und -recht,	4	6
SÖU3:	Modellierung und Bilanzierung,	4	6
SÖU5:	Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖUE:	Environmental Economics,	4	6
Masterarbeit			30“

13. Im bisherigen § 12 Abs. 2 und Abs. 4 wird die Ziffer 11 durch die Ziffer 12 ersetzt.

14. Im bisherigen § 13 Abs. 3 wird

a) in Ziffer 3 nach den Worten „Masterstudiengang Umweltwissenschaften“ die Angaben „/Environmental Sciences oder Ecotoxicology“ eingefügt und

b) in Ziffer 5 die Zahl „15“ durch „16“ ersetzt.

15. Im bisherige § 14 lauten die Absätze 5 und 6 nun wie folgt:

„(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nach Abschluss des 5. Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 150 der in § 12 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann nach Abschluss des dritten Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 90 der in § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.

(6) Die Bachelor- und die Masterarbeit im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences können in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der englischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der englischen Sprache.

Die Masterarbeit im Masterstudiengang Ecotoxicology ist in englischer Sprache anzufertigen. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelor- oder Masterarbeit im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften- und im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences in englischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit vorzulegen.“

16. Im bisherigen § 15 Abs. 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

17. Im bisherigen § 18 Abs. 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

18. Der Anhang zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstrukturen des Studiengangs erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
19. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

1. Die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
2. Studierende des Bachelorstudiengangs Umweltwissenschaften und des Masterstudiengangs Ecotoxicology schließen Module, die sie vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, nach den bisherigen Bestimmungen ab.
3. Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen die Masterprüfung bis einschließlich Wintersemester 2017/18 nach den bisherigen Bestimmungen ab. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden.
4. Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 tritt die Regelung des § 7 Abs. 9 S. 2 (Einräumung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs) sowie die Regelung des § 11 (Einräumung der zusätzlichen Prüfungsform Präsentation) der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau für alle Studierenden ab dem 01. Oktober 2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Anhang (zu Artikel 1 Nr. 22)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

ANHANG zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs

Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Modul- teilprü- fungen	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
UW11	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9			
UW12	Methoden der Umweltwissenschaften I	6			
UW13	Methoden der Umweltwissenschaften II	8		x	erfolgreich abgeschlossenes Modul UW12
ÖKO1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6			
ÖKO2	Diversität der Biosphäre: Flora	5			
ÖKO3	Organismen und ihre Umwelt I	5			
ÖKO4	Organismen und ihre Umwelt II	6	2		
ÖKO5	Umweltsysteme I	8		x	
ÖKO6	Umweltsysteme II	8		x	
ÖKO7	Ökologie im Kontext	7		x	
UC1	Grundlagen der Chemie	11			
UC2	Chemie der Umwelt	11		x	erfolgreich abgeschlossenes Modul UC1
UC3	Umweltanalytik	10	2		erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemisches Praktikum für Umweltwissenschaftler“ aus Modul UC2
PHY1	Physik I	7	2		
PHY2	Physik II	4			
UP	Umweltphysik	8	2		
SÖR1	Wirtschaftswissenschaften	5			
SÖR2	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5		x	
SÖR3	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II	5			
SÖR4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	5			
MSI1	Statistik für Anwender	8			
MSI2	Umweltinformatik	8			
IV	Individuelle Vertiefung	8			
BP	Berufspraktikum	5			
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12			
Leistungspunkte gesamt		180			

Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 36 LP,
- die zwei Hauptfächer 48 LP,
- das frei gewählte Zusatzmodul 6 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Modul- teilprü- fungen	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
B1	Sustainability and Global Change	4		x	
B2	Tools for Complex Data Analysis	6			Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate and Probabilistic Approaches“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Study Design and Univariate Statistical Approaches“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6			
B4	Land Use and Ecosystems	6		x	
B5	Environmental Economics	6		x	
INT	Research and Training Internship	8			
Wahlpflichtbereich (9 Module):					
ACP1	Water Analysis	6			
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6			
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6			
ACP4	Methods in environmental physics	6			
ACP5	Process modelling	6			
ACP6	Environmental Physics II	6			
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6			
CHE2	Physikalische Chemie	6			
CHE3	Green Chemistry	6			
LAB1	Basic Lab Course Environmental Chemistry	6			
LAB2	Advanced Lab Course Environmental Chemistry	6			
AÖK1	Indicator Organisms	6	2		
AÖK2	Community Ecology	6			
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6			
AÖK4	Molecular Ecology I	6			

AÖK5	Molecular Ecology II	6			erfolgreich abgeschlossenes Modul AÖK4
AÖK6	Naturschutzbiologie	6			
GEO1	Human-Environment Systems	6			
GEO2	Applied Geoecology I	6			
GEO3	Applied Geoecology II	6			
GEO4	Geosysteme	6			
GEO5	Landschaftsplanung	6			
GEO6	Soil Chemistry	6			
SÖU1	Sustainability and Society	6		x	
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6		x	
SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6		x	
SÖU4	Environmental Management	6		x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6		x	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6			
SÖU7	BWL für Umweltwissenschaftler	6			
SÖU8	Environmental Psychology	6		x	
MOD1	Environmental Modelling II	6			
MOD2	Models in Ecotoxicology	6			
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6			
	Master theses with colloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			

Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlfächern.

Module	Wahlfächer							
	ANA	AÖK	SÖU	AQU	SOS	LAS	CHE	MOD
ACP1	x			x				
ACP2	x				x	x		
ACP3				x	x		x	
ACP4				x				
ACP5				x			x	x
ACP6				x				
CHE1							x	
CHE2	x						x	
CHE3							x	
LAB1	x						x	
LAB2	x						x	
AÖK1		x		x		x		
AÖK2		x						
AÖK3		x						
AÖK4		x						

AÖK5		x						
AÖK6		x				x		
GEO1			x					x
GEO2	x				x			
GEO3					x	x		
GEO4					x			
GEO5						x		
GEO6	x				x			
SÖU1			x			x		
SÖU2			x					
SÖU3			x					x
SÖU4			x				x	
SÖU5			x	x	x	x		
SÖU6			x					
SÖU7			x					
SÖU8			x					
MOD1						x		x
MOD2							x	X
ETX2		x		x			x	x

Masterstudiengang Ecotoxicology

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 78 LP,
- den Wahlpflichtbereich 12 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Modul- teilprü- fungen	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
ETX1	Fate and Transport of Pol- lutants	6			
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6			
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6			Die Teilnahme an der Veran- staltung b) „Multivariate and Probabilistic Approaches“ setzt die Teilnahme an der Veranstat- tung a) „Study Design and Uni- variate Statistical Approaches“ voraus
ETX4	Lab Course Environmental Chemistry	6			
ETX5	Toxicology and Pharmaco- logy	5			
ETX6	Methods in Ecotoxicology	9			erfolgreich abgeschlossene Module ETX 2 und ETX 3
ETX7	Molecular Ecology I	4			

ETX8	Models in Ecotoxicology	8			erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 6
ETX9	Risk Assessment and Management	6			erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 6
AMEO	Applied Module at External Organisations	10			
RPC	Research Project Course	12			
Wahlpflichtbereich (2 Module):					
ACP1	Water Analysis	6			
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6			
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6			
ACP5	Process modelling	6			
ACP6	Environmental Physics II	6			
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6			
CHE2	Physikalische Chemie	6			
CHE3	Green Chemistry	6			
AÖK1	Indicator Organisms	6	2		
AÖK2	Community Ecology	6			
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6			
AÖK5	Molecular Ecology II	6			
AÖKE	Land Use and Ecosystems	6		x	
GEO2	Applied Geoecology I	6			
GEO3	Applied Geoecology II	6			
GEO4	Geosysteme	6			
GEO5	Landschaftsplanung	6			
GEO6	Soil Chemistry	6			
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6		x	
SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6		x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6			
SÖUE	Environmental Economics	6		x	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			

**Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung
für die Universität Koblenz-Landau
Vom 14. Juli 2015**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 03.03.2015 (Mitteilungsblatt 01/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach mindestens eine zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben oder eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten entsprechend der Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen oder eine unmittelbare fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten.

„(3) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit Bildungsnachweis im Sinne der Absätze 1 und 2, der im Ausland und nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der dem deutschen Nachweis als gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 3 Absatz 4 nachzuweisen.“

b) Absatz 4 entfällt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 wird erhält folgende Fassung:

„3. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach mindestens eine zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben und die Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung erfüllt sind.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen entweder durch ein Zeugnis „TestDaF“ mit Durchschnittsnote TDN4 oder die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts oder ein äquivalentes anerkanntes Sprachdiplom. Studie-

rende, die im Ausland ein Germanistikstudium abgeschlossen haben, sind von einem weitergehenden Sprachnachweis befreit.“

3. In § 5 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutschen Reifezeugnissen richten ihren Antrag, soweit er nicht bei Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen ist, online oder auf den Vordrucken der Universität Koblenz-Landau an das Studierendensekretariat der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau. Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bzw. ein zulassungsbeschränktes Fach kann nur an einer Abteilung der Universität Koblenz-Landau ein Antrag auf Zulassung gestellt werden.

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsches Reifezeugnis sowie Staatenlose haben ihren Antrag über das uni-assist Online-Portal zu stellen.“

(4) Anträge von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von ausländischen mit deutschem Reifezeugnis, von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern sowie sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern, die vergaberechtlich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind, auf Zuweisung eines Studienplatzes für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Das Verfahren wird nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeverordnung der Stiftung durchgeführt. Alle anderen als die in Satz 1 genannten richten ihren Zulassungsantrag an die Universität.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird eingeschrieben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in dem gewünschten Studiengang nachgewiesen und die erforderlichen Angaben gemacht werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter von „, persönlich“ bis einschließlich „Dritten“ gestrichen.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Wörter „und die Aushändigung des Studienbuches“ gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweiteinschreibungen sind grundsätzlich zulässig. Sie sind nicht zulässig, wenn der Studienbewerber, die Studienbewerberin bereits in einem anderen zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben ist und die angestrebte Zweiteinschreibung nicht für die im Erststudium zu erreichende berufliche Qualifikation oder aus besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Eine Zweiteinschreibung in den identischen Studiengang ist unzulässig.

(2) Die Zweiteinschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist zudem unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 Satz 3ff. HochSchG zulässig, soweit dies in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt ist.

(3) Die Zweiteinschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist ferner zulässig unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 3a HochSchG zur

Einschreibung in einen kooperativen und gemeinsamen Studiengang und im Rahmen von Hochschulverbänden und -kooperationen. Dabei dürfen Studienbeiträge und Sozialbeiträge von der Universität Koblenz-Landau nur erhoben werden, wenn Studierende sich zuerst an der Universität Koblenz-Landau einschreiben oder der Schwerpunkt ihres Studiums an der Universität Koblenz-Landau liegt.

(4) Die für die Ersteinschreibung geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, soweit die Absätze 1-3 nichts hiervon abweichend regeln.“

6. In § 8 Ziffer 1 werden nach der Zahl „68“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt und in Ziffer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch „Studierendenwerk“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rückmeldung erfolgt nach Zahlung eventueller Studiengebühren und der Beiträge für Studierendenwerk und Studierendenschaft.“
 - b) Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Studierenden wird die Rückmeldung durch Aktualisierung des Studierendenausweises und den Ausdruck von Studienbescheinigungen bestätigt.“
8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Versagung der Rückmeldung

Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 8, sie erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung gemäß § 13 Abs. 2..“

9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Familiäre Umstände, die eine überwiegende Anwesenheit der Studierenden während Vorlesungszeiten in der Familie zu Betreuungszwecken zwingend notwendig machen;“
 - bb) Ziffer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
- 10 § 13 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.
11. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „das Studienbuch“ gestrichen.
- 12 § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und des § 11 Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach der Zahl „3“ die Worte „und 3a“ neu eingefügt.
13. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „des Studienbuches“ gestrichen.

14. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „für ein Promotionsstudium“ durch die Worte „aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation im Sinne des § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 14.07.2015

Der Präsident der
Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. Roman Heiligenthal

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 hat der Dekan des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 8. Juni 2015 mit Zustimmung des Senats vom 14. Juli 2015 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 3. April 2014, Az.: 977-Tgb.Nr.: 146/12 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, das Fachgebiet oder die Teildisziplin, für das oder die die Lehrbefugnis angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad in der Regel in dem Fach, in dem die Lehrbefugnis angestrebt wird, erworben haben. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein. Die Promotion soll mindestens mit der Note „magna cum laude“ (sehr gut) abgeschlossen worden sein; in begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Fachbereichsrates von dieser Voraussetzung absehen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion mindestens drei Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefugnis wissenschaftlich gearbeitet und publiziert haben. Sie müssen nachweisen, dass sie über eine mehrjährige Erfahrung in der Hochschullehre verfügen.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist auszuschließen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet oder die Teildisziplin, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, an einer anderen Universität anhängig ist. Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist auszuschließen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet oder die Teildisziplin, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, an dieser oder einer anderen Hochschule mehr als einmal ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber stellen einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einem Habilitationsverfahren an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs. Diese oder dieser teilt dies allen Professorinnen, Professoren und Habilitierten des Fachbereichs mit.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an das Dekanat des Fachbereichs zu richten. In dem Antrag ist das Fachgebiet bzw. die Teildisziplin anzugeben, für das bzw. die die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche an dieser und anderen Hochschulen;
3. die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
5. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten in je einem Exemplar;
6. die Habilitationsschrift oder - im Falle einer kumulativen Habilitation - die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten (in diesem Fall einschließlich einer Zusammenfassung gemäß § 6 Nr. 1) in je sechs Exemplaren sowie jeweils eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Dekanin oder dem Dekan abzustimmen sind.
7. eine Erklärung darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6 Nr. 1) in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden;
8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6 Nr. 1) selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden beziehungsweise bei wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 6 Nr. 1, die mit Koautorinnen oder Koautoren verfasst wurden, eine Erklärung darüber, welche Anteile von der Bewerberin oder dem Bewerber erbracht wurden;
9. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an Hochschulen;
10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Nachdem die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass der Antrag ordnungsgemäß eingereicht und vollständig ist, lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat die Zulassung mit. Über eine Nichtzulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Fachbereichsrates.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der oder dem Beantragenden die Entscheidung über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 5 Habitationskollegium

(1) Für jedes Habitationsverfahren wählt der Fachbereichsrat ein Habitationskollegium. Das Habitationskollegium umfasst mindestens fünf Mitglieder, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs und den Habilitierten des Fachgebietes bzw. der Teildisziplin, für das bzw. die die Lehrbefugnis angestrebt wird, bestimmt werden. Auch entpflichtete oder pensionierte Professorinnen und Professoren können zu Mitgliedern des Habitationskollegiums gewählt werden. Beträgt die Anzahl der Fachvertreterinnen und Fachvertreter des eigenen Fachbereichs bzw. der eigenen Universität weniger als fünf, werden Professorinnen und Professoren und Habilitierte aus anderen Universitäten benannt. Ein stimmberechtigtes Mitglied soll aus benachbarten Fächern hinzugezogen werden. Zusätzlich können mit beratender Funktion Professorinnen und Professoren oder Habilitierte aus anderen Fachbereichen und aus anderen Universitäten kooptiert werden.

(2) Das Habitationskollegium wählt aus der Professorenschaft das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

§ 6 Habitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Eine schriftliche Habitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift oder in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen (§ 7);
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium als mündliche Habitationsleistung (§ 9).

§ 7 Schriftliche Habitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung oder in wissenschaftlichen Arbeiten, die in thematischem Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Der Zeitpunkt der Veröffentlichung soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Insgesamt müssen diese Arbeiten eigenständige, wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in dem Fachgebiet bzw. der Teildisziplin darstellen, für das bzw. die die Lehrbefugnis angestrebt wird. Im Falle einer kumulativen Habilitation zur Vorlage als schriftliche Habitationsleistung müssen diese wissenschaftlichen Arbeiten unter Aspekten wie Forschungsfeld und -stand, Fragestellung und Gegenstand, Methodik und Ergebnisse usw. in einem eigenständigen Text detailliert zusammengefasst und eingeordnet werden.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Die schriftlichen Habitationsleistungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Habitations-

kollegium eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall kann das Habilitationskollegium eine deutsche Übersetzung verlangen.

§ 8

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Je ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen erhalten die Gutachterinnen und Gutachter. Ein weiteres Exemplar, die Dissertation sowie die weiteren eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 6 Nr. 1) liegen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationskollegiums bei dem vorsitzenden Mitglied des Habilitationskollegiums aus. Mitgliedern des Habilitationskollegiums, die nicht gleichzeitig Mitglied der Universität Koblenz-Landau am Campus Landau sind, ist die Einsichtnahme in geeigneter Weise zu ermöglichen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen mindestens drei, höchstens fünf vom Habilitationskollegium vorgeschlagene Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. Die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter muss das Fachgebiet oder die Teildisziplin vertreten, in der die Habilitation angestrebt wird. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied einer anderen Universität sein. Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen vorschlagen und den Vorschlag begründen. Die Annahme wird empfohlen, wenn sie die Voraussetzungen aus § 7 Abs. 1 erfüllt. Die Gutachter oder Gutachterinnen können ihre Empfehlung zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden. Soweit die Gutachten nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorliegen, kann die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Habilitationskollegiums andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(3) Nach Vorliegen aller Gutachten legt das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Gutachten im zuständigen Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt sechs Wochen. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Habilitationskollegiums, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten. Jede Professorin, jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs kann während dieser Auslegungsfrist schriftlich zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Habilitationskollegiums zugänglich zu machen.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist empfiehlt das Habilitationskollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem Fachbereichsrat die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistungen, so kann das Habilitationskollegium dem Fachbereichsrat empfehlen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die schriftlichen Habilitationsleistungen binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, überarbeitet. Die Gutachterinnen und Gutachter geben zu der geänderten Fassung der Arbeit eine ergänzende Stellungnahme ab. Das Habilitationskollegium empfiehlt sodann dem Fachbereichsrat die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung;

eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet.

(5) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrates mit.

(7) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Universität.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Der wissenschaftliche Vortrag soll Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener Form darstellen. Die Bewerberin oder der Bewerber soll damit die schriftlichen Habilitationsleistungen ergänzen und zugleich die Fähigkeit unter Beweis stellen, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.

(2) In dem Kolloquium hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr oder ihm angestrebten Lehrbefugnis angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den wissenschaftlichen Vortrag im erweiterten Kontext des gewählten Fachgebietes oder der gewählten Teildisziplin.

§ 10

Prüfung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, fordert das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums die Bewerberin oder den Bewerber auf, innerhalb von vier Wochen drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen. Die Themenvorschläge müssen sich thematisch voneinander und von den schriftlichen Habilitationsleistungen unterscheiden.

(2) Das Habilitationskollegium wählt eines der drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Das vorsitzende Mitglied teilt das ausgewählte Thema sowie Ort und Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Zwischen der Mitteilung und dem festgelegten Termin muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu. Die Dekanin oder der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag ein. Er ist hochschulöffentlich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet ein Kolloquium statt, dessen Dauer 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll an den wissenschaftlichen Vortrag anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen des Fachgebietes oder der Teildisziplin erstrecken, für das oder die die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(4) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Es findet vor dem Habilitationskollegium, den Gutachterinnen und Gutachtern sowie allen übrigen Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs statt. Am wissenschaftlichen Vortrag sowie dem anschließendem Kolloquium sollen mindestens zwei Fünftel aller Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs teilnehmen. Auf Antrag von Bewerberinnen oder Bewerbern wird die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs zu Vortrag und Kolloquium zugelassen. Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Fällen weitere Personen zulassen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Anfertigung eines Protokolls über Vortrag und Kolloquium sowie die Empfehlungen über die Habilitation gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum wissenschaftlichen Vortrag oder zum Kolloquium, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, oder bricht den Vortrag oder das Kolloquium ohne triftigen Grund ab, so gilt der wissenschaftliche Vortrag oder das Kolloquium als nicht ausreichend bewertet. Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums einen neuen Termin für den Vortrag oder das Kolloquium.

§ 11

Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Beendigung des Kolloquiums beraten das Habilitationskollegium, die Gutachterinnen und Gutachter sowie alle übrigen Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende mündliche Habilitationsleistungen zu werten sind. Bei der Abstimmung muss die Mehrzahl der Stimmberechtigten aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen. Bei der Beschlussfassung ist auch über die pädagogische Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG) und die didaktische Kompetenz zu befinden. Stimmt die Mehrheit der Teilnehmenden für die Annahme dieser Leistungen, so werden Vortrag und Kolloquium dem Fachbereichsrat zur Annahme empfohlen. Die Annahme wird empfohlen, wenn die mündlichen Habilitationsleistungen die Voraussetzungen aus § 9 erfüllen. Andernfalls wird dem Fachbereichsrat die Ablehnung empfohlen. Bei einer Ablehnung können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten. Dazu sind drei neue Themen einzureichen; § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Im Falle der Empfehlung zur Annahme der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistungen macht das Habilitationskollegium einen Vorschlag über den Umfang der Lehrbefugnis.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet nach Maßgabe der Empfehlungen des Habilitationskollegiums über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen. Er entscheidet förmlich über die Verleihung der Lehrbefugnis.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrates mit.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Habilitationsakte nehmen.

§ 12 Antrittsvorlesung

(1) Ist das Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen, hält die oder der Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung.

(2) Die oder der Habilitierte teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema des Vortrages mit. Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin fest und lädt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Antrittsvorlesung ein.

§ 13 Urkunde der Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis aus. Sie ist auf den Tag der mündlichen Habilitationsleistungen zu datieren. Sie wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung (§ 12) von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Arbeiten sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
3. das Fachgebiet oder die Teildisziplin, für das oder die die Lehrbefugnis erteilt wurde,
4. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
5. das Siegel der Universität sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 14 Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis erhalten Habilitierte unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 1 HochSchG das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fachgebiet oder der angegebenen Teildisziplin selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi). Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Koblenz-Landau gemäß der Lehrbefugnis zu lehren. In diesem Rahmen kann der oder die Habilitierte die Themen dieser Veranstaltungen frei wählen. Der Fachbereichsrat kann sie oder ihn von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Habilitierte sind verpflichtet, nach Erwerb der Lehrbefugnis die schriftlichen Habilitationsleistungen zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel innerhalb von drei

Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erfolgen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die oder der Habilitierte an das Dekanat des Fachbereichs kostenfrei

1. 20 Exemplare zum Zwecke der Verbreitung abliefern oder
2. drei Exemplare abliefern, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
3. bei elektronischer Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen: eine elektronische Version abliefern, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Dekanin oder dem Dekan abzustimmen ist; die oder der Habilitierte muss versichern, dass die elektronische Version den angenommenen schriftlichen Habilitationsleistungen entsprechen. Zudem sind zwei gebundene Exemplare der angenommenen schriftlichen Habilitationsleistungen abzugeben.

Bei einer kumulativen Habilitation sind alle als schriftliche Habilitationsleistungen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung zu veröffentlichen.

(2) Die Titelseite wird entsprechend dem Muster im Anhang gestaltet.

§ 16

Umhabilitation

(1) Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie von ihren Rechten an der Universität Koblenz-Landau Gebrauch machen, so können sie sich umhabilitieren. In diesem Fall wird von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 6 bis 11 abgesehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein frei gewähltes Thema gefordert. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 13 und 14 sind sinngemäß anzuwenden. Die Mitteilung der Habilitationsabsicht (§ 2 Abs. 4 Satz 2) entfällt.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über den Antrag.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 17

Aberkennung der Lehrbefugnis

(1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt nach Zustimmung durch den Fachbereichsrat die Aberkennung der Lehrbefugnis vor, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefugnis unerlaubter Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefugnis auf Grund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erlangt wurde.

(2) Die Lehrbefugnis muss aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Mit der Aberkennung der Lehrbefugnis verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 14.

§ 18

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefugnis (§ 17);
2. durch schriftliche Verzichtserklärung der oder des Habilitierten an die Dekanin oder den Dekan;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule oder durch Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 19).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später, ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 16 zu verfahren.

(4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verliert die oder der Betroffene die damit verbundenen Rechte und Pflichten gemäß § 14.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. die oder der Habilitierte vor Erreichung des Ruhestandes ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer oder seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 20

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) In allen die jeweilige Habilitation betreffenden Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Habilitationskollegium, soweit nach dieser Ordnung nicht der Fachbereichsrat oder die Dekanin oder der Dekan allein zuständig ist.

(2) Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten, die zur Versagung der Habilitation führen, sind schriftlich zu begründen.

(3) Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habilitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 21

Berücksichtigung der Belange Behinderter

Die besonderen Belange behinderter Bewerberinnen und Bewerber zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Bewerberin oder ein

Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen gemäß § 6, insbesondere den Vortrag mit anschließendem Kolloquium ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, empfiehlt das Habilitationskollegium dem Fachbereichsrat gleichwertige Habilitationsleistungen in anderer Form zuzulassen.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften die Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1982 (StAnz. S. 53) außer Kraft.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt.

Landau, den 8. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Anlage 1 (Titelblatt der schriftlichen Habilitationsleistungen)

Vorname Name

Titel

Habilitationsschrift

zur Erlangung der Venia legendi

für das Fachgebiet bzw. die Teildisziplin

vorgelegt dem Fachbereich 5:

Erziehungswissenschaften

der Universität Koblenz-Landau

Campus Landau

Landau, den